

BVGer B-1519/2007 vom 21. September 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1519_2007

FR: TAF B-1519/2007 du 21 septembre 2007

IT: TAF B-1519/2007 del 21 settembre 2007

Regeste

GUB/GGA

Erwägungen

E. 1

Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf eine Beschwerde einzutreten ist, prüft das Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition (BVGE 2007/6 E. 1 S. 45 mit Hinweisen).

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid vom 13. Oktober 2005, in welchem das Gesundheitsdepartement - als innerkantonal letzte Instanz - auf den Rekurs der Beschwerdeführerin vom 14. April 2005 nicht eintrat, stellt eine Verfügung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren dar (VwVG, SR 172.021). Gemäss bundesgerichtlicher Überweisungsentscheid ist das Bundesverwaltungsgericht für die Behandlung der vorliegenden Streitsache zuständig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.515/2006 vom 1. Februar 2007 E. 3.4 sowie Dispositiv-Ziffer 1).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen kantonalen Nichteintretensentscheid besonders berührt und hat somit ein als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Sie ist daher zur Beschwerdeführung grundsätzlich legitimiert.

E. 1.3

Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat sich rechtsgenügend ausgewiesen (Art. 11 VwVG) und der Kostenvorschuss ist fristgemäss bezahlt worden (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

E. 1.4

Ausgangspunkt und Anfechtungsgegenstand im Beschwerdeverfahren ist die Verfügung. Die angefochtene Verfügung bildet somit den äusseren Rahmen des möglichen Streitgegenstandes. Gegenstände, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die Beschwerdeinstanz nicht beurteilen (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 404). Mit ihrem Entscheid vom 13. Oktober 2005 trat die Vorinstanz auf den Rekurs der Beschwerdeführerin nicht ein. Sie hat somit nicht einen Entscheid in der Sache, sondern einen formellen Prozessentscheid getroffen. Unter diesen Umständen kann das

Bundesverwaltungsgericht nur prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht auf den Rekurs der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre der angefochtene Beschwerdeentscheid aufzuheben und die Sache zur materiellen Prüfung des Rekurses an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Erwiese sich demgegenüber der angefochtene Nichteintretensentscheid als rechtmässig, so wäre die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.18/2007 vom 8. August 2007 E. 1.3; André Moser/Peter Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Bd. III, Basel/Frankfurt a.M. 1998, Rz. 2.13 und 2.63).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist daher insoweit einzutreten, als sie sich gegen den Nichteintretensentscheid der Vorinstanz richtet. Soweit die Beschwerdeführerin indessen - über die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides hinausgehend - ausdrücklich eine Feststellungsverfügung zur ursprungsschutzrechtlichen Unzulässigkeit von Försterkäse sowie zusätzlich den Erlass eines strafgesicherten Produktionsverbotes gegenüber der Beschwerdegegnerin verlangt (vgl. unter Sachverhalt A.d), gehen ihre Anträge über den Anfechtungsgegenstand hinaus. Demnach ist auf diese Begehren nicht einzutreten. Angesichts der Tatsache, dass die soeben erwähnten Anträge bereits vor der Vorinstanz vorgebracht wurden, sich diese jedoch im angefochtenen Entscheid dazu überhaupt nicht geäußert hat, könnte sich die Frage nach einer allfälligen Verletzung verfahrensrechtlicher Garantien stellen (insbes. Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], vgl. auch: Urteil des Bundesgerichts 1P.785/1999 vom 24. Februar 2000 E. 2), die unter Umständen von vornherein zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führen müsste. Da der angefochtene Entscheid, wie sich zeigen wird, auch aus anderen Gründen aufzuheben ist, kann die Frage indes offen bleiben, ob die Vorinstanz in ihrer Begründung darauf verzichten durfte, diese Anträge unerwähnt zu lassen.

E. 2

Absatz 1 gilt insbesondere: a. wenn die geschützte Bezeichnung nachgeahmt wird oder angespielt wird; b. wenn sie übersetzt wird; c. wenn sie zusammen mit Ausdrücken wie «Art», «Typ», «Verfahren», «Fasson», «Nachahmung», «nach Rezept» oder dergleichen verwendet wird; d. wenn die Herkunft des Erzeugnisses angegeben wird.

E. 2.1

Nach Art. 14 Abs. 1 Bst. d des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1) kann der Bundesrat im Interesse der Glaubwürdigkeit und zur Förderung von Qualität und Absatz Vorschriften über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten erlassen, die sich insbesondere aufgrund ihrer Herkunft auszeichnen. Gemäss Art. 16 Abs. 1 und 2 LwG schafft der Bundesrat ein Register für Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geographische Angaben (GA) und regelt insbesondere: (a.) die Eintragungsberechtigung; (b.) die Voraussetzungen für die Registrierung, insbesondere die Anforderungen an das Pflichtenheft; (c.) das Einsprache- und das Registrierungsverfahren; (d.) die Kontrolle. Wer Namen einer eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe für gleiche oder gleichartige landwirtschaftliche Erzeugnisse oder deren Verarbeitungsprodukte verwendet, muss das Pflichtenheft nach Abs. 2 Bst. b erfüllen (Art. 16 Abs. 6 erster Satz LwG). Nach Art. 16

Abs. 7 LwG sind eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben insbesondere geschützt gegen: (a.) jede kommerzielle Verwendung für andere Erzeugnisse, durch die der Ruf geschützter Bezeichnungen ausgenutzt wird; (b.) jede Anmassung, Nachmachung oder Nachahmung. Nach Art. 172 Abs. 1 LwG wird auf Antrag mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geographische Angabe (Art. 16) widerrechtlich verwendet. Gemäss Art. 172 Abs. 2 LwG wird von Amtes wegen verfolgt, wer gewerbsmässig handelt, wobei die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu 200'000 Franken ist (vgl. zur Umrechnung der angedrohten Strafen: Art. 333 Abs. 2-6 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0] in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 [AS 2006 3459]).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 Bst. d und Art. 16 LwG erliess der Bundesrat die Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung, SR 910.12).

E. 2.2.1

Nach dessen Art. 1 Abs. 1 sind Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im eidgenössischen Register eingetragen sind, geschützt. Sie können nur nach den in dieser Verordnung festgehaltenen Bedingungen verwendet werden (Art. 1 Abs. 2 GUB/GGA-Verordnung). Nach Art. 2 Abs. 1 GUB/GGA-Verordnung kann als Ursprungsbezeichnung der Name einer Gegend oder eines Ortes eingetragen werden, der dazu dient, ein landwirtschaftliches Erzeugnis oder ein verarbeitetes landwirtschaftliches Erzeugnis zu bezeichnen, das: a. aus der entsprechenden Gegend oder dem entsprechenden Ort stammt; b. seine Qualität oder seine Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den geographischen Verhältnissen einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdankt; c. in einem begrenzten geographischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und veredelt wurde."

E. 2.2.2

Art. 16 Abs. 1 GUB/GGA-Verordnung (mit der Marginale "Verwendung des Vermerks GUB oder GGA"), der im 3. Abschnitt dieser Verordnung unter dem Titel "Schutz" aufgeführt ist, lautet: "Nur eine eingetragene Ursprungsbezeichnung darf den Vermerk Ursprungsbezeichnung (UB), geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) oder kontrollierte Ursprungsbezeichnung (KUB) tragen." Der im selben Abschnitt unter der Marginale "Schutzumfang" aufgeführte Art. 17 GUB/GGA-Verordnung sieht vor: "1 Die direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung einer geschützten Bezeichnung ist verboten: a. für vergleichbare Erzeugnisse, die das Pflichtenheft nicht erfüllen; b. für nicht vergleichbare Erzeugnisse, falls diese Verwendung den Ruf der geschützten Bezeichnung verwendet."

E. 2.2.3

Gemäss dem im 4. Abschnitt ("Kontrolle") aufgeführten Art. 21 Abs. 1 GUB/GGA-Verordnung vollzieht das Bundesamt für Landwirtschaft diese Verordnung unter Vorbehalt von Absatz 2, wobei es die landwirtschaftliche Gesetzgebung anwendet, falls es sich nicht um Lebensmittel handelt. Nach Art. 21 Abs. 2 GUB/GGA-Verordnung vollziehen die Organe der kantonalen Lebensmittelkontrolle Abschnitt 3 dieser Verordnung

gemäss der Lebensmittelgesetzgebung.

E. 3

Wie bereits in der Erwägung 1.4 erwähnt, ist nachfolgend einzig zu untersuchen, ob die Vorinstanz auf die Eingabe der Beschwerdeführerin zu Recht nicht eingetreten ist. Die von den Parteien in ihren Rechtsschriften einlässlich dargelegten materiellen Argumente zum ursprungsschutzrechtlichen Schutzzumfang von "Vacherin Mont-d'Or AOC" im Verhältnis zum "Krümmenswiler Försterkäse" sind daher nicht näher darzustellen oder gar zu erörtern (vgl. E. 1.5). Dasselbe gilt auch bezüglich der von der Beschwerdeführerin behaupteten Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Erstinstanz sowie bezüglich der damit eng zusammenhängenden Frage einer allfälligen Parteistellung vor dieser Instanz und der damit verbundenen, unter Umständen ebenfalls zu erörternden Frage, ob der Beschwerdeführerin in Verfahren wie dem vorliegenden angesichts bestehender Strafbestimmungen (vgl. Art. 172 LwG bzw. Art. 48 Abs. 1 Bst. h des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 [LMG, SR 817.0]) und des dadurch offenstehenden Rechtsweges überhaupt ein Feststellungsinteresse zuzubilligen wäre.

E. 3.1.1

Die Vorinstanz führt zur hier interessierenden Legitimationsfrage aus, die von der Erstinstanz in der Dispositiv-Ziffer 2 getroffene negative Feststellung sei im Rahmen des Vollzugs der GUB/GGA-Verordnung erfolgt; diese statuiere weder eine besondere Rolle noch bestimmte Rechte für Gruppen, die - wie die Beschwerdeführerin - eine geschützte Ursprungsbezeichnung haben eintragen lassen. Da solche Ursprungsbezeichnungen keine Markenrechte seien, die dem Inhaber ausschliessliche Rechte verliehen, kämen die allgemeinen Grundsätze zur Prüfung der Beschwerdelegitimation von Verbänden zur Anwendung: Die Beschwerdeführerin verfüge über kein eigenes schutzwürdiges Anfechtungsinteresse. Sie sei nicht Verfügungsadressatin gewesen, weil die Erstinstanz eine lebensmittelrechtliche Inspektion durchgeführt habe, anlässlich derer im Lichte der GUB/GGA-Verordnung auch die Konformität von Försterkäse überprüft worden sei. Die statutarischen Ziele der Beschwerdeführerin, das Produkt sowie die "Marke Vacherin Mont-d'Or" zu schützen, würden ihr weder ein rechtlich geschütztes Interesse noch eine tatsächliche Interessenstellung verschaffen, welche durch die angefochtene Verfügung betroffen wäre. Zudem sei die Beschwerdeführerin auch keine Konkurrentin der Beschwerdegegnerin. In einem zweiten Schritt verneinte die Vorinstanz auch die Frage, ob die Mehrheit oder eine Grosszahl der Mitglieder der Beschwerdeführerin selbst beschwerdelegitimiert wären: Diesen Mitgliedern (Milchproduzenten, Fabrikanten und Veredler) stünde - als Konkurrenten der Beschwerdegegnerin - ein Rekursrecht nur dann zu, wenn über das blosses Konkurrenzverhältnis hinaus eine besondere Beziehungsnähe zur Streitsache ausgewiesen wäre, die sich von jener der zahlreichen Produzenten und Händler ähnlicher Produkte, die dasselbe oder ähnliche Bedürfnisse befriedigen, abheben würde. Hierfür bedürfe es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einer spezifischen, qualifizierten Beziehungsnähe etwa durch eine spezielle wirtschaftsverwaltungsrechtliche Zulassungs- oder Kontingentierungsordnung, welcher die Konkurrenten gemeinsam unterworfen seien, wobei die gemeinsame Unterstellung unter irgendeine gesetzliche Ordnung - etwa gesundheits- oder wirtschaftspolizeilicher Natur - nicht genüge. Angesichts der im LwG vorgesehenen Schutzregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen bestehe eine spezielle wirtschaftsverwaltungsrechtliche Zulassungsordnung. Deshalb stünden die Konkurrenten in Bezug auf die Verwendung der geschützten Bezeichnung (und in Bezug

auf den Ursprung und die Herkunft sowie die Herstellungsart von Produkten, die diese geschützte Bezeichnung tragen) in einer spezifischen, qualifizierten Beziehungsnähe zum Streitgegenstand. Hier allerdings fehle diese Beziehungsnähe, zumal das Amt für Lebensmittelkontrolle nicht die missbräuchliche Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung, sondern im Interesse des Konsumentenschutzes die angeblich irreführende Natur der Verwendung eines Behältnisses überprüft habe. Die Beschwerdeführerin rüge denn auch nicht die missbräuchliche Verwendung von "Vacherin Mont-d'Or" als geschützte Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung, sondern einzig die Herstellung eines als "Krümmenswiler Försterkäse" bezeichneten Käses, der wie Vacherin Mont-d'Or aussehe und in einem Blindtest von vielen Konsumenten für einen solchen gehalten worden sei. Der im Ergebnis als verletzt bezeichnete Art. 17 Abs. 3 Bst. b GUB/GGA-Verordnung verbiete die Verwendung eines Behältnisses oder einer Verpackung, welche einen irreführenden Eindruck über den Ursprung des Erzeugnisses machen kann. Als polizeiliche Norm schütze dieser Artikel Treu und Glauben im Geschäftsverkehr und gelte für sämtliche verarbeiteten und unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die gemeinsame Unterstellung der Parteien unter diese polizeiliche Regelung schaffe aber keine spezifische, qualifizierte Beziehungsnähe zum Streitgegenstand. Hinweise auf eine direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung der geschützten Bezeichnung "Vacherin Mont-d'Or" durch die Beschwerdegegnerin, welche die Beschwerdeführerin in eine spezifische Beziehungsnähe zum Streitgegenstand setzen würden, bestünden nicht. Es sei auch nicht ersichtlich, inwiefern deren Verbandsmitglieder auf Grund der Kontrolle der Verwendung der Verpackung des Krümmenswiler Försterkäses eine Beziehung zur Streitsache haben könnten, die sich von anderen Produzenten von gereiften Vollfett- bzw. Rahmkäsen mit weicher Festigkeit unterscheidet. Im Hinblick auf die lebensmittelpolizeiliche Zulassung des Krümmenswiler Försterkäses bestehe keine Beziehungsnähe der Beschwerdeführerin, die sich von jener anderer Konkurrenten abhebe.

E. 3.1.2

Die Beschwerdeführerin hält dem entgegen, Streitgegenstand bilde die Frage, ob der von der Beschwerdegegnerin produzierte Försterkäse die "geschützten Rechte des AOC-zertifizierten Vacherin Mont-d'Or" verletze. Angesichts ihres statutarischen Ziels, "Produkt und die Marke Vacherin Mont-d'Or zu schützen" und die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren, habe sie eine besonders nahe Beziehung zum Streitgegenstand, weshalb ihr eine Sonderstellung zukomme. Eine solche komme zudem auch jedem ihrer Mitglieder (Milchproduzenten, Fabrikanten und Veredler) zu. Ferner habe sie aktiv als Partei am erstinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Zur Begründung ihrer eigenen Beschwerdelegitimation führt die Beschwerdeführerin an, der "Vacherin Mont-d'Or AOC" unterstehe einer doppelten Kontrolle zum Schutz vor Nachahmungen. Einerseits überwache die unabhängige Zertifizierungsstelle bei den Herstellern die Einhaltung des Pflichtenheftes, andererseits müssten die Kantonschemiker die GUB/GGA-Verordnung gegenüber Konkurrenten durchsetzen, die das Pflichtenheft nicht erfüllten. Als Gruppierung auferlege sie sich zahlreiche Pflichten, weshalb sie den Schutz beanspruche und deswegen nicht "von einem wesentlichen Teil des Kontrollsystems ausgeschlossen" werden könne. Die "Schutzaufsicht der Kantonschemiker" räume ihr eine Sonderstellung und damit ein schützenswertes Interesse ein. Sonst liesse sich der gesetzlich vorgesehene Schutz bei ungenügenden Kontrollen von Kantonschemikern rechtlich nicht durchsetzen. Im Interesse ihrer Mitglieder wäre sie im Übrigen selbst dann zur Anfechtung befugt, wenn sie selber nicht als rekurslegitimiert gelten sollte. Dies räume auch die Vorinstanz ein, nur dass diese

ihren Mitgliedern die Beziehungsnähe zum Streitgegenstand fälschlicherweise abgesprochen habe. Ihre Mitglieder hätten sich den Verpflichtungen der GUB/GGA-Verordnung unterworfen und stünden deshalb in einem besonderen Konkurrenzverhältnis zu den Herstellern nicht zertifizierter Produkte, welche "potenziell den Schutz der GUB/GGA-Verordnung verletzen". Insofern könne von Popularbeschwerde nicht die Rede sein. Vielmehr belege die eingereichte "Link-Umfrage" das qualifizierte Konkurrenzverhältnis zwischen ihren Mitgliedern und den Produzenten von Försterkäse. Selbst die Vorinstanz anerkenne, dass Art. 17 Abs. 1 und 2 GUB/GGA-Verordnung eine spezielle wirtschaftsrechtliche Zulassungsordnung schaffe, weshalb die Konkurrenten in Bezug auf die Verwendung der geschützten Bezeichnung in einer spezifischen, qualifizierten Beziehungsnähe zum Streitgegenstand stünden. Indessen erblicke die Vorinstanz zu Unrecht im Abs. 3 von Art. 17 GUB/GGA-Verordnung eine gewöhnliche wirtschaftspolizeiliche Regelung, welche angeblich zu keiner qualifizierten Beziehungsnähe zum Streitgegenstand führe. Dies treffe nicht zu, da der Art. 17 GUB/GGA-Verordnung einheitlich den selben Zweck verfolge, nämlich den Schutz der zertifizierten Produkte zu definieren, um Konsumenten wie auch Hersteller solcher Produkte vor widerrechtlichem Verhalten zu bewahren.

E. 3.1.3

Die Beschwerdegegnerin verwirft diese Ausführungen mit dem Argument, mangels gesetzlicher Grundlage habe die Beschwerdeführerin im erstinstanzlichen Verfahren keine Parteistellung beanspruchen dürfen. Betreffend die Beschwerdelegitimation schliesst sich die Beschwerdegegnerin den vorinstanzlichen Ausführungen grundsätzlich an, hält indessen einschränkend fest, der ursprungsrechtliche Zertifizierungsschutz ziele auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von regionalen Spezialitäten, was voraussetze, dass die entsprechenden Herkunfts- wie auch die Qualitätserwartungen der Konsumenten erfüllt werden. Insofern schütze Art. 17 GUB/GGA-Verordnung als polizeiliche Regelung das Vertrauen der Konsumenten in die Herkunft der mit "AOC-Label" versehenen Produkte.

E. 3.2.1

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid (Ziff. II/1.b S. 2 f.) die ihr unterbreitete Streitsache insofern zutreffend umschrieben, als sie die lebensmittelrechtlichen Beanstandungen der Erstinstanz nicht als strittig erachtete, obschon diese angesichts der beantragten Aufhebung der angefochtenen Verfügung fälschlicherweise auch in Frage gestellt waren. Demnach hat die Vorinstanz den Streitgegenstand folgerichtig auf die negative Feststellung der Erstinstanz eingeschränkt, wonach der Försterkäse gegenwärtig nicht gegen Art. 17 Abs. 3 Bst. c GUB/GGA-Verordnung verstosse (Dispositiv-Ziffer 2 der Verfügung vom 4. April 2005). Die Zulässigkeit dieser Feststellungsverfügung an sich wird zu Recht weder von der Vorinstanz noch von den Parteien grundsätzlich in Frage gestellt: Fällt doch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Beurteilung des schutzwürdigen Interessens namentlich in Betracht, ob ein Gesuchsteller bei Verweigerung der nachgesuchten Feststellungsverfügung Gefahr laufen würde, ihm nachteilige Massnahmen zu treffen oder günstige zu unterlassen (BGE 108 Ib 540 E. 3; Andreas Kley, Die Feststellungsverfügung - eine ganz gewöhnliche Verfügung?, in: Verfassungsstaat vor neuen Herausforderungen: Festschrift für Yvo Hangartner, St. Gallen 1998, S. 229 ff., insbes. S. 239 ff.). Angesichts der Behauptungen der Beschwerdeführerin ist der Beschwerdegegnerin daher im vorliegenden Fall zumindest bezüglich der Frage ein Feststellungsinteresse zuzugestehen, ob der von ihr in Toggenburger Bergfichte eingefasste

und unter dem Kennzeichen "Krümmenswiler Försterkäse" vermarktete Rahmkäse gegen das lebensmittelrechtliche Täuschungsverbot (Art. 18 Abs. 3 LMG) bzw. gegen das landwirtschaftsrechtlich verankerte Verbot der widerrechtlichen Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen (Art. 16 Abs. 7 LwG) verstösst, zumal ein allfälliger Verstoss gegen den Schutzzumfang der geschützten Ursprungsbezeichnung "Vacherin Mont-d'Or" strafrechtlich sanktioniert werden könnte (vgl. Art. 172 LwG bzw. Art. 48 Abs. 1 Bst. h LMG) und unter den Parteien der Sinn und die Tragweite von Art. 17 Abs. 3 Bst. b bzw. c GUB/GGA-Verordnung strittig sind, eine höchstrichterliche Rechtsprechung dazu fehlt und die Lehrmeinungen auseinander gehen (vgl. Lorenz Hirt, Der Schutz schweizerischer Herkunftsangaben, Bern 2003, S. 159 f.; Simon Holzer, Geschützte Ursprungsbezeichnungen [GUB] und geschützte geographische Angaben [GGA] landwirtschaftlicher Erzeugnisse: ihre Stellung im globalen, europäischen und schweizerischen Recht zum Schutz geographischer Herkunftsangaben, Bern 2005, S. 349 ff.). Für diese Sicht spricht auch ein Urteil des Bundesgerichts, das in einem vergleichbaren Fall es als nicht zulässig erachtet hatte, Gesuchsteller darauf zu verweisen, durch Zuwiderhandlung ein Strafverfahren zu provozieren, welches erst die richterliche Überprüfung einer von ihnen angefochtenen Verordnungsvorschrift ermöglicht hätte (BGE 97 I 852 E. 3b; Kley, a.a.O., FN 28 S. 233).

E. 3.2.2

Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin als Sortenorganisation mangels gesetzlicher Grundlage die Befugnis zur sogenannten "ideellen Verbandsbeschwerde" abgesprochen. Dies stellt die Beschwerdeführerin zu Recht nicht in Frage. Die Vorinstanz hat auch zutreffend erkannt, dass der Beschwerdeführerin kein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Feststellungsverfügung zuzuerkennen ist, zumal sie nicht als Konkurrentin der Beschwerdegegnerin auftritt und sich deshalb auch die Frage einer allfälligen Legitimation zur Konkurrentenbeschwerde nicht stellen kann. Hierzu wird auf die überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen. In Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Vorinstanz aber auch eingeräumt, dass die Beschwerdeführerin angesichts ihrer Statuten und der Interessenlage der Mehrheit ihrer Mitglieder befugt sein könnte, in deren Interesse Rekurs zu erheben, sofern sich diese als Konkurrenten über eine spezifische, qualifizierte Beziehungsnähe ausweisen könnten - etwa durch eine spezielle wirtschaftsverwaltungsrechtliche Zulassungs- oder Kontingentierungsordnung, welcher sie gemeinsam unterworfen wären (vgl. Ziffer II/2g S. 5 des angefochtenen Entscheids mit Verweis auf BGE 123 II 376 E. 5b/aa). Die Vorinstanz hat die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichts im angefochtenen Entscheid zutreffend zitiert, weshalb auch hierzu auf deren Ausführungen verwiesen wird. Da die Mitglieder der Beschwerdeführerin - wie die einschlägigen Vereinsstatuten zeigen - in ihrer Mehrzahl den GUB-geschützten Vacherin Mont-d'Or herstellen bzw. veredeln, schloss die Vorinstanz folgerichtig, dass sie unter Umständen als Konkurrenten der Beschwerdegegnerin rekurslegitimiert sein könnten, wobei diesfalls auch die Beschwerdeführerin berechtigt wäre, im eigenem Namen, aber im Interesse ihrer Mitglieder Rekurs einzureichen (vgl. zur sog. "egoistischen Verbandsbeschwerde": Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 1787 ff. mit Hinweisen; Holzer, a.a.O., S. 367). Zu Recht erkannte die Vorinstanz auch, dass geschützte Ursprungsbezeichnungen - entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin - zwar keine (absolute Rechte vermittelnde) Marken im Sinne von Art. 1 des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 (MSchG, SR 232.11)

sind, die in Art. 16 LwG (i.V.m. Art. 172 LwG und Art. 17 GUB/GGA-Verordnung) vorgesehene Schutzregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen aber eine spezielle wirtschaftsverwaltungsrechtliche Zulassungsordnung bildet, weshalb Konkurrenten in Bezug auf die Verwendung von geschützten Ursprungsbezeichnungen in einer spezifischen, qualifizierten Beziehungsnähe zum Streitgegenstand stehen könnten. Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz die legitimationsbegründende Beziehungsnähe der Mitglieder der Beschwerdeführerin zum Streitgegenstand indessen verneint. Dabei verwies sie darauf, dass der Streit einzig den lebensmittelrechtlichen Täuschungsschutz beschlage, weil der vom Kantonschemiker überprüfte Art. 17 Abs. 3 GUB/GGA-Verordnung nicht die (allenfalls unzulässige) Verwendung einer geschützten Ursprungsbezeichnung regle, sondern als polizeiliche Regelung Treu und Glauben im Geschäftsverkehr schütze (vgl. Ziff. II/2.j S. 5 f. des angefochtenen Entscheids). In diesem Sinne hielt auch die Rekurskommission EVD in ihrem vom Bundesgericht am 1. Februar 2007 aufgehobenen Beschwerdeentscheid fest, dass sich die (von der Vorinstanz materiell nicht behandelte) konkrete Streitfrage, ob der angeblich wie Vacherin Mont-d'Or aussehende und gleich verpackte, aber als "Krümmenswiler Försterkäse" bezeichnete Käse einen irreführenden Eindruck über den Ursprung des Erzeugnisses machen könne, das lebensmittelgesetzliche Grundanliegen betreffe, die Konsumenten vor Täuschung und damit Treu und Glauben im Geschäftsverkehr zu schützen. Über den Standpunkt der Vorinstanz hinausgehend bezeichnete die Rekurskommission EVD den Zweck des ursprungsrechtlichen Kennzeichnungsschutzes nach Art. 16 LwG, die Erzeuger und Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte vor unlauterer Konkurrenz zu schützen, lediglich als "Reflexwirkung", weshalb sie den lebensmittelrechtlichen Aspekt des Streites im Vordergrund sah (unveröffentlichter Beschwerdeentscheid der REKO/EVD JD/2006-1 vom 8. August 2006 E. 1.1.2). In der Folge schlossen sich auch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement sowie das Bundesamt für Landwirtschaft im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor Bundesgericht der Auffassung der Rekurskommission EVD an (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.515/2006 vom 1. Februar 2007 E. 3.3 [bzw. Sachverhalt C]). Das Bundesgericht hat indessen im erwähnten Urteil vom 1. Februar 2007 die Auffassung der Rekurskommission EVD verworfen, den zu beurteilenden Streit einseitig dem "lebensmittelpolizeirechtlichen Täuschungsschutz" zuzuordnen und ihn damit auf eine rein lebensmittelrechtliche Fragestellung zu reduzieren. Zwar räumte das Bundesgericht ein, dass die angerufenen Normen der GUB/GGA-Verordnung indirekt auch die Verbraucher schützten. In den Vordergrund stellte es aber, dass das anwendbare Landwirtschaftsgesetz unter anderem der Förderung der Qualität und des Absatzes schweizerischer Agrarprodukte diene, weshalb "der Gebrauch und Schutz von Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben seine Rechtsgrundlage nicht im Lebensmittelrecht, sondern im Landwirtschaftsgesetz" finde. In diesem Zusammenhang hielt das Bundesgericht für das Bundesverwaltungsgericht verbindlich fest, dass es vorliegend primär um "den Schutz der Landwirtschaft und ihr nachgelagerter Betriebe" gehe, zumal die Beschwerdeführerin "in dieser Eigenschaft" aufgetreten sei (Urteil des Bundesgerichts 2A.515/2006 vom 1. Februar 2007 E. 3.2 a.E.). Damit bringt das Bundesgericht zum Ausdruck, dass vorliegend der landwirtschaftsrechtliche Schutz von Ursprungs- und Herkunftsbezeichnungen im Vordergrund steht, welcher auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ausgerichtet ist und somit im Ergebnis die Produzenten von ursprungsgeschützten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (bzw. landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten) vor illegitimem Wettbewerb durch

Erzeugnisse schützen will, welche die Kriterien der ursprungsschutzrechtlichen Zulassung nicht erfüllen (und damit gleichzeitig auch gegen das lebensmittelrechtliche Täuschungsverbot verstossen, vgl. dazu: Botschaft vom 27. Juni 1995 zum "Agrarpaket 95", BBl 1995 IV 629, insbes. S. 666 Ziff. 52). In diesem Sinne zielen auch die Anliegen der Beschwerdeführerin im Ergebnis primär auf den wettbewerbsrechtlichen Schutz ihrer Mitglieder vor unlauterer Konkurrenz, was der wettbewerbsrechtlichen Natur des Schutzes geographischer Herkunftsangaben entspricht (vgl. Holzer, a.a.O., S. 184 f.). Diese Auffassung steht letztlich auch im Einklang mit der Sicht der Vorinstanz, wonach die in Art. 16 LwG vorgesehene Schutzregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen eine spezielle wirtschaftsverwaltungsrechtliche Zulassungsordnung darstellt, weshalb allen Produzenten ursprungsgeschützter landwirtschaftlicher Erzeugnisse (bzw. landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte) in Bezug auf die Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen als Konkurrenten eine spezifische, qualifizierte Beziehungsnähe zu allfälligen Schutzverletzungen zuzuerkennen ist. Somit lässt sich - entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin - im Lichte des besagten bundesgerichtlichen Urteils den betroffenen Produzenten ursprungsgeschützter landwirtschaftlicher Erzeugnisse (bzw. landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte) ein tatsächliches Interesse nicht absprechen, wenn sie - wie hier - die Rechtmässigkeit einer Feststellungsverfügung in Frage stellen wollen, welche ihre vermeintlichen Schutzrechte nach Art. 16 Abs. 7 LwG (i.V.m. Art. 17 GUB/GGA-Verordnung) angeblich verletzt. Dies gilt um so mehr, als eine solche vom Kantonschemiker ausgesprochene Feststellungsverfügung in einem allfälligen, gestützt auf Art. 172 LwG durchgeführten Strafverfahren für den Strafrichter Verbindlichkeit beanspruchen könnte.

E. 3.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Unrecht auf den Rekurs der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist. Deshalb ist die Beschwerde teilweise begründet und gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.4 f.). Die Streitsache ist im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Diese wird mit Blick auf die gestellten Anträge und die geltend gemachten materiellen Argumente der Parteien insbesondere die Frage der Gesetzmässigkeit von Art. 17 Abs. 3 Bst. b und c GUB/GGA-Verordnung (vgl. die Kontroverse in der Lehre: Hirt, a.a.O., S. 159 f.; Holzer, a.a.O., S. 349 ff.) sowie auch die Frage der Zulässigkeit der angebehrten Verbotsvorfügung vertieft zu prüfen haben.

E. 4.1

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Soweit die Beschwerdeführerin mit ihren Begehren in der Hauptsache (betreffend Feststellungsverfügung/Produktionsverbot) nicht durchdringt (vgl. E. 3.3), gilt sie als überwiegend unterliegende Partei. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, ihr die Verfahrenskosten von Fr. 2'000.- zu drei Vierteln aufzuerlegen. Diese werden mit dem am 6. März 2005 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'500.- verrechnet. Der Beschwerdegegnerin, welche mit ihrem Antrag auf Beschwerdeabweisung nicht durchgedrungen ist, sind die Verfahrenskosten von Fr. 2'000.- zu einem Viertel aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 4.2

Einer ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, VGKE, SR 173.320.2). Erhebt eine Partei Anspruch auf Parteientschädigung, hat sie dem Gericht vor dem Entscheid eine detaillierte Kostennote einzureichen (Art. 14 Abs. 1 VGKE). Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat dem Bundesverwaltungsgericht fünf summarisch begründete Honorarnoten vom 22. Mai 2007 für folgende Verfahren eingereicht: 1. "Rekurs beim Gesundheitsdepartement" (Fr. 2'197.60), 2. "Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor Verwaltungsgericht" (Fr. 1'783.70), 3. "Verwaltungsbeschwerde REKO" (Fr. 624.20), 4. "Verwaltungsgerichtsbeschwerde an Bundesgericht" (Fr. 2'300.70) und 5. "Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht" (Fr. 1'004.-). Soweit sich die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren für das Verfahren vor Bundesgericht (Fr. 2'300.70) entschädigen lassen möchte, ist darauf hinzuweisen, dass ihr für diesen Verfahrensabschnitt bereits eine Parteientschädigung zu Lasten der Schweizerischen Eidgenossenschaft von Fr. 2'000.- rechtskräftig zugesprochen worden ist (Urteil des Bundesgerichts 2A.515/2006 vom 1. Februar 2007 E. 4 sowie Dispositiv-Ziffer 3). Ebenfalls nicht in die vorliegende Rechnung einzubeziehen ist der für das Rekursverfahren vor der Vorinstanz geltend gemachte Honoraraufwand von Fr. 2'197.60. Denn es wird sich erst im Laufe des von der Vorinstanz wiederaufzurollenden Rekursverfahrens (vgl. E. 3.3) zeigen, ob und allenfalls inwieweit die Beschwerdeführerin mit ihren Begehren durchdringt und ihr insoweit für diesen Verfahrensabschnitt eine Parteientschädigung gebührt. Anrechenbar sind demgegenüber grundsätzlich die für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht geltend gemachten Aufwendungen von Fr. 1'783.70 und - gemäss Urteil des Bundesgerichts 2A.515/2006 vom 1. Februar 2007 (E. 4/Dispositiv-Ziffer 1) - die Aufwendungen für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor der Rekurskommission von Fr. 624.20 sowie die Aufwendungen von Fr. 1'004.- für das vorliegende Beschwerdeverfahren. Insgesamt macht die Beschwerdeführerin somit pauschal ein grundsätzlich anrechenbares Anwaltshonorar von Fr. 3'411.90 (inkl. MWST) geltend, ohne jedoch den zeitliche Aufwand anzugeben. Damit ist die geltend gemachte Entschädigung nicht hinreichend ausgewiesen und der Zeitaufwand auf seine Notwendigkeit (Art. 7 Abs. 1 VGKE) hin nicht überprüfbar. Angesichts des Streitgegenstandes (E. 1.4 f.) ist somit die hier zu sprechende Entschädigung vom Bundesverwaltungsgericht auf Grund der Akten und nach freiem Ermessen auf Fr. 2'400.- (inkl. MWST und Auslagen) festzusetzen. Entsprechend dem teilweisen Obsiegen steht der Beschwerdeführerin somit eine um drei Viertel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 600.- zu, die ihr durch den Kanton St. Gallen zu entrichten ist (Art. 64 Abs. 2 VwVG). Die besonderen Umstände des vorliegenden Falles lassen es als unbillig erscheinen, die Beschwerdegegnerin im Sinne von Art. 64 Abs. 3 VwVG zur Übernahme der hier zu sprechenden reduzierten Parteientschädigung zu verpflichten, zumal sie die Folgen des prozessual fehlerhaften Verhaltens der Vorinstanz nicht zu tragen hat. Da die Beschwerdegegnerin nicht obsiegt, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.